

**Anlage zur Stellungnahme der Deutschen Peraxisklinikgesellschaft e. V.
zum Referentenentwurf für das Krankenhaus Strukturgesetz
10. Mai 2015**

§122 Behandlung in Praxiskliniken

(1) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die für die Wahrnehmung der Interessen der in Praxiskliniken tätigen Vertragsärzte gebildete Spitzenorganisation vereinbaren in einem Rahmenvertrag

1. einen Katalog von in Praxiskliniken nach § 115 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ambulant oder stationär durchführbaren stationsersetzenden Behandlungen,
2. Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Behandlung, der Versorgungsabläufe und der Behandlungsergebnisse,
3. bundeseinheitliche Punktwerte als Orientierungswerte in Euro für die Vergütung der Leistungen nach Ziffer 1.

(2) Die Praxiskliniken nach § 115 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 sind zur Einhaltung des Vertrages nach Satz 1 verpflichtet.

(3) Kommt eine Einigung über den Rahmenvertrag nach Satz (1) nicht zustande, so kann auch die Spitzenorganisation nach Satz (1) das Schiedsamt nach § 89 anrufen.